

Die Vermögensabgabe. (Dritte Sperrverordnung.)

Von Dr. Moriz Salzman, Rechtsanwalt in Wien
(Fortsetzung zu „Steuerträger“ Nr. 13 im Abendblatt der „Zeit“ vom 24. April. Neueintretende Abonnenten erhalten auf Wunsch diese Nummer zugesendet.)

Stichtag.

Die einzelnen Vermögensschaften müssen nach dem Stande vom 13. März 1919 angemeldet werden. Wer am 13. März 1919 100 Stück Staatsbahnaktien und 50.000 Kronen Kriegsanleihe besaß, muß diesen Stand an Wertpapieren auch dann anmelden, wenn er zum Beispiel 50 Stück Staatsbahnaktien seither verkauft oder die Kriegsanleihe befreit hat. Wer 20.000 Rubel am 13. März 1919 besaß, muß diese Summe jetzt selbst dann angeben, wenn er sie inzwischen gegen Kronen eingetauscht hat. Das Guthaben, das dem Anmeldenden auf Grund einer Einlage gegen Einlagebuch oder auf Grund eines Kontokorrent- oder Giroverhältnisses gegen die Bank oder den Bankier am 13. März 1919 zustand, muß in dieser Höhe selbst dann angemeldet werden, wenn seither der Kontoinhaber, beziehungsweise Einleger einen Teil des Geldes behoben hat. Dasselbe gilt auch von Gold, Schmuck, Banknoten usw. Alle Vermögensschaften, die ich im vorigen Artikel als anmeldspflichtig bezeichnet habe, müssen nach dem Stande am 13. März 1919 angemeldet werden.

Nach dem Inhalt der Vollzugsanweisung ist es gleichgültig, was nach dem 13. März d. J. mit den Vermögensschaften, sofern sie freigegeben waren, geschehen ist. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Wertpapiere. Wenn jemand seinen Besitz an Wertpapieren, zum Beispiel Staatsrente, Kriegsanleihe, Anglobankaktien, am 5. Mai anmeldet, so muß er den Ausweis nach dem Stande am 30. April d. J. ausfertigen und alle Veränderungen, die seit dem 13. März d. J. vorgekommen sind, besonders bezeichnen. Wenn er also am 13. März d. J. 50 Stück Bankaktien, 20.000 Kronen Kriegsanleihe und 30 Stück Lose besaß und bis zum 30. April d. J. von den Bankaktien 25 Stück verkaufte, die Kriegsanleihe zur Gänze befreite und die 30 Lose zur Gänze veräußerte, so wird er anführen, daß er am 13. März d. J. 50 Stück Bankaktien, 20.000 Kronen Kriegsanleihe und 30 Lose besaß, daß der Stand am 30. April d. J. jedoch bloß 25 Stück Bankaktien und einen Pfandschein über 20.000 Kronen befreite Kriegsanleihe ausmachte. Hierbei wird er auch anführen, wann er die 25 Stück Bankaktien und die 30 Lose verkaufte und die Kriegsanleihe befreite.

Sind Wertpapiere erst in der Zeit zwischen dem 1. und 15. Mai 1919 als Depot der Bank übergeben worden, so ist der Stand am 15. Mai 1919 auszuweisen. Dieser Fall wird insbesondere dann eintreten, wenn die Kriegsanleihe entweder zu Hause oder in einem Safe verwahrt war und nunmehr auf Grund der dritten Sperrverordnung einer Bank in Verwahrung übergeben werden muß. Warum diese Ausnahme statuiert wurde, ist nicht recht zu verstehen. Wenn jemand seit jeher in der Bank die Wertpapiere hatte, muß er den Stand am 13. März 1919 und auch die Veränderungen bis zum 30. April 1919 angeben. Hat er aber die Wertpapiere zu Hause oder in einem Safe gehalten und sie erst nach dem 1. Mai 1919 einer Bank übergeben, so muß er

den Stand am 15. Mai 1919 angeben. Ich glaube, daß hier eine ungenaue Stilisierung vorliegt. Auch derjenige, der seine Wertpapiere nicht in der Bank hatte, muß den Stand am 13. März 1919 in der Anmeldung anführen. Hat er die Wertpapiere zwischen dem 1. und 15. Mai der Bank übergeben, so muß er überdies den Stand am 15. Mai 1919 und alle Veränderungen ab 13. März 1919 anführen. Die Bank wird zwar nur die Richtigkeit des Besitzstandes am 15. Mai 1919 bestätigen können, aber dieser Umstand kann nicht die Pflicht der Partei alterieren, auch den Stand am 13. März 1919 anzugeben.

Stichtag und Bewertung.

Auch für den Wert der anzumeldenden Vermögensschaften ist der 13. März 1919 maßgebend. Wenn es sich zum Beispiel darum handelt, festzustellen, ob ein Schmuck- oder Kunstgegenstand mit Rücksicht auf die Wertgrenze von 2000 Kronen anzumelden ist oder nicht, so wird man sich immer fragen müssen, wie viel der fragliche Gegenstand am 13. März 1919 wert war. Allerdings kann nicht der jetzt vielfach bestehende Phantasie- und Liebhabervpreis maßgebend sein. Es ist vielmehr ein normaler gemeiner Wert anzunehmen, wobei auf die Geldentwertung billige Rücksicht zu nehmen ist.

Bei der Bewertung des Gegenstandes wird besondere Vorsicht nicht nur wegen der Anmeldepflicht, sondern auch aus dem Grunde geboten sein, weil es nicht ganz ausgeschlossen ist, daß einzelne Luxusgegenstände, sofern sie für den Besitzer als Andenken nicht einen Wert der besonderen Vorliebe haben, vom Staate um den angegebenen Wert übernommen werden. Es wird sich daher empfehlen, daß sowohl behufs Feststellung der Anmeldepflicht als auch behufs Angabe des Wertes ein Sachverständiger befragt werde.

Die Bedeutung des Stichtages.

Vielmehr wird die Bedeutung des Stichtages mißverstanden. Es kann nämlich nicht angenommen werden, daß der Stichtag auch für die Vermögensabgabe maßgebend sein wird. Es darf nicht übersehen werden, daß vorläufig nur ein Teil der Vermögensschaften angemeldet wird. Grundstücke, Häuser, Waren, Forderungen, Hypotheken sind überhaupt noch nicht angemeldet worden. Es kann aber ein verschiedener Stichtag für einzelne Teile des Vermögens nicht festgesetzt werden, weil die Möglichkeit besteht, daß dadurch entweder einzelne Vermögenssteile doppelt besteuert oder ganz der Vermögensabgabe entzogen werden könnten. Wenn zum Beispiel jemand um sein Bargeld im Betrage von 30.000 Kronen nach dem 13. März 1919 Waren anschaffte, so wird er, falls der Stichtag am 13. März definitiv bleibt, sowohl das Bargeld als auch die angeschaffte Ware versteuern müssen. Sine qua non würde jemand, der am 13. März 1919 sein ganzes Vermögen in Ware anlegte, der Vermögensabgabe entgehen, wenn er nach diesem Zeitpunkt erst die Ware veräußerte.

Der Stichtag vom 13. März d. J. ist nur insofern von Bedeutung, als er den Zeitpunkt darstellt, an dem die Momentphotographie bezüglich gewisser Vermögensschaften aufgenommen wurde. Die Regierung weiß nun, was jeder Abgabepflichtige am 13. März d. J. an Bargeld, Wertpapieren und Luxusbesitz besaß. Sollte anlässlich der Vermögensabgabe ein geringerer Besitz ausgewiesen werden, so wird die Partei aufklären müssen,

warum sie weniger an Vermögen besitzt als am 13. März d. J.

Die Anmeldungen der Haushaltungen

Es ist der Irrtum verbreitet, daß der Ehegatte gemeinschaftlich mit der Frau, der Vater mit den Kindern die Vermögensschaften anzumelden hat. Die Vollzugsanweisung enthält nichts, was diesen Irrtum rechtfertigen könnte. Ich glaube auch nicht, daß bei Bemessung der Vermögensabgabe die Vermögensschaften der einzelnen Familienmitglieder zusammengezogen und als eine Einheit besteuert werden könnten. Das Einkommen der einzelnen im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Familienmitglieder wird zusammengerechnet, weil es auch für gewöhnlich für die Zwecke der Haushaltung verbraucht wird. Das Vermögen ist aber normalerweise nicht für den Verbrauch bestimmt; dessen Selbständigkeit macht sich insbesondere dann bemerkbar, wenn der Besitzer stirbt, oder im Falle der Auflösung oder auch Scheidung der Ehe. Es wird daher das Vermögen eines jeden Familienmitgliedes abgefordert oder im Falle gemeinschaftlicher Anmeldung das Eigentumsverhältnis genau angegeben werden müssen.

Das Vermögen der Erbschaften.

Solange die Erbschaft dem Erben nicht eingeweiht oder ihm nicht sonst übergeben wurde, wird die ganze Verlassenschaft als eine Einheit betrachtet, und es ist dasjenige Vermögen anzumelden, das am 13. März d. J. im Besitze der Verlassenschaft war. Ist der Erblasser nach dem 13. d. gestorben, so ist trotzdem der Stand seines Vermögens am 13. März d. J. maßgebend. Nur wenn schon ein Teil des Vermögens am 13. März d. J. unter die Erben verteilt war, so wird das restliche Vermögen maßgebend sein. Sonst muß das ganze Vermögen, sofern es noch nicht den einzelnen Erben, sondern der Verlassenschaft als solcher gehört, angemeldet werden. Legate sind nicht abzuziehen, falls sie den Legataren noch nicht ausbezahlt wurden. Auch hier gilt das, was im allgemeinen vom Stichtage gesagt wurde. Meiner Ansicht nach müßte für die Frage, ob die Verlassenschaft als solche oder die einzelnen Erben zur Vermögensabgabe herangezogen werden sollen, nicht der 13. März d. J., sondern der erst zu bestimmende Stichtag, der auch für die übrigen Vermögensschaften festgesetzt werden wird, maßgebend sein. Auch dann ist es fraglich, ob ein Vermögen, das weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Einheit bildet, als solche behandelt werden können. Ich glaube, daß selbst bei noch nicht eingeweihten Verlassenschaften der Anteil eines jeden Erben und Legatars ermittelt und seinem sonstigen Vermögen behufs Bemessung der Vermögensabgabe zugesprochen werden wird.

Die Anmeldungen des Safeinhaltes.

Der Inhalt der Schrankfächer mußte schon nach den bisherigen Vollzugsanweisungen angemeldet werden. Diese bereits erfolgten Anmeldungen entheben aber den Besitzer des Safes keineswegs der Verpflichtung, die im Safe befindlichen Vermögensschaften auf Grund der Bestimmungen der dritten Sperrverordnung anzumelden. Wenn also im Schrankfach sich Wertpapiere (Aktien, Kriegsanleihe, Lose, Lebensversicherungs-pollizzen) befinden, so müssen alle diese Papiere genau so angemeldet werden, als wenn sie zu Hause in Verwahrung wären. Das-

selbe gilt von den Einlagebüchern, Einlage-scheinen, Gold- und Silbermünzen, Banknoten, Kassenscheinen, Edelmetall und vom Luxusbesitz. Alle diese Vermögensschaften müssen ohne Rücksicht auf die im Hinblick auf das Schrankfach erfolgte Anmeldung neuerdings angemeldet werden. Bezüglich der im Safe befindlichen Gold- und Silbermünzen, inländischen und ausländischen Banknoten, unverzinslichen Kassenscheinen, Gutscheine über zur Kennzeichnung eingelieferte Banknoten, ungemünztem und unverarbeitungtem Edelmetall, Wechsel, Schecks und Anweisungen auf das Ausland sowie des Luxusbesitzes gilt folgendes: Personen, die in Deutschösterreich weder ihren Wohnsitz haben noch hier seit 1. Januar 1918 sich aufhalten, haben diese im Safe befindlichen Vermögensschaften nicht neuerdings anzumelden. Solche Personen müssen nur etwaige Wertpapiere oder Einlagebücher, die im Safe liegen, anmelden, hingegen nicht sonstige Vermögensschaften. Ein Reichsdeutscher oder Bukowinaer, beziehungsweise Italiener oder Pole muß daher zum Beispiel im Safe befindliche Schmuckgegenstände, Franken, Rubel, Banknoten nicht anmelden. Hingegen müssen diese Vermögensschaften von Personen angemeldet werden, die ihren Wohnsitz in Deutschösterreich haben oder sich hier seit 1. März 1918 aufhalten.

Obwohl Personen, die in Deutschösterreich nicht ansässig sind, Gold- und Silbermünzen, Bargeld, Edelmetall, Wechselschecks und Anweisungen auf das Ausland, ebenso ihren Luxusbesitz nicht anmelden müssen, werden diese Gegenstände auch nach Eröffnung der Safes nicht freigegeben. Es bleiben nämlich ohne Rücksicht auf die Person des Eigentümers folgende Vermögensschaften vorläufig unter Sperre, und zwar: Gold- und Silbermünzen, sonstiges ausländisches Bargeld, ungemünztes und unverarbeitungtes Edelmetall, Wechsel, Schecks oder Anweisungen auf das Ausland oder ausländische Wertpapiere, ungefaßte Juwelen, Gold-, Silber- oder Schmuckgegenstände, Kunstgegenstände oder Antiquitäten, Silberschmuck, Kunstgegenstände und Antiquitäten werden nur dann zurückgehalten, wenn deren Wert einzeln den Betrag von 2000 Kronen nicht übersteigt. Ein Fremder, der seinen Schmuck oder sein ausländisches Geld zu Hause verwahrt hat, behält seinen Besitz weiter, während derjenige, der sie in ein Safe hineingegeben hat, diese Vermögensschaften nicht herausbekommt. Die Freigabe kann sowohl für Einheimische als auch für Fremde nur seitens der Devisenzentrale erfolgen. Fremde werden sehr leicht die Freigabe durchsetzen, wenn sie sich gehörig über ihre Staatsbürgerschaft und über ihr Domizil ausweisen.

Der Safeinhalt wird für gewöhnlich nur gegen Kaution freigegeben. Die Kaution darf 50 Prozent des Wertes nicht übersteigen. Der Safeinhaber kann die Kaution entweder beim Zentralsteueramt erlegen und sich anlässlich der Safeöffnung ausweisen oder einen Teil des Safeinhalts selbst als Sicherstellung anbieten. Befinden sich im Safe Gegenstände, die ohnehin weiter unter Sperre bleiben, wie zum Beispiel Goldmünzen, ausländisches Geld, Juwelen, Schmuckgegenstände, so wird der Wert dieser Sachen in die zu leistende Kaution eingerechnet.

(Fortsetzung folgt.)